

# Rahmenrichtlinie gem. § 5 Abs. 2 BremAGBSHG<sup>1</sup> für das Land Bremen zur Feststellung des Hilfebedarfs von Menschen mit geistigen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen (nach dem H.M.B. -W. -Verfahren)<sup>2</sup>

## 1 Allgemeine Regelungen

### 1.1 Rechtliche Grundlage

Seit Reform der §§ 93ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (§§ 75ff SGB XII) hat das Leistungsprinzip als Grundlage sozialer Dienstleistungen das Kostendeckungsprinzip abgelöst. Eine wesentliche Änderung der §§ 75ff SGB XII liegt in dem Erfordernis der Zuordnung der Hilfeempfänger zu Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf. Diese Zuordnung stellt eine wesentliche und vergleichbare Kalkulationsgrundlage für die Leistungsvergütung des § 76 Abs. 2 S. 3 SGB XII dar. Im Land Bremen wird zur Feststellung der individuellen Hilfebedarfe von Menschen mit Behinderungen im Lebensbereich Wohnen der Eingliederungshilfe das sogenannte **H.M.B.-W.** Verfahren für den gesamten entgeltfinanzierten Wohnbereich eingeführt.

### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das H.M.B.-W. Verfahren ist ausschließlich bei erwachsenen Hilfeempfängern anzuwenden, die nach ihrer vorrangigen Symptomatik zum Personenkreis der geistig, körperlich und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII gehören.

1.2.2 Dies gilt für Bewohner in Wohnheimen, in Außenwohnungen, im Wohntraining und im Betreuten Wohnen<sup>3</sup>. (siehe Leistungstypen zum Landesrahmenvertrag; BremLRV SGB XII)

1.2.3 Für Wohnpflegeheime, die als Pflegeeinrichtungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz zugelassen sind, ist dieses Verfahren nicht anzuwenden.

1.3 Dem Amt für Soziale Dienste bzw. dem Gesundheitsamt in Bremerhaven obliegt es, die einheitliche Anwendung des H.M.B.-W.- Verfahrens sicherzustellen. Die Hilfebedarfe sollen im Rahmen der Ersterhebung und in angemessenen Abständen festgestellt werden. Die Ergebnisse sind für den Gesamtplan nach § 58 SGB XII zu Grunde zu legen.

1.4 Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens ist die Qualifizierung der Mitarbeiter des Sozialdienstes, die die Erhebung durchführen.

1.5 Das H.M.B.-W. Verfahren nutzt folgende Instrumente:

Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“ Vers. 5/2001 von Frau Metzler

- Fragebogen zur Bezeichnung der vorwiegenden/vorrangigen Behinderungen und von zusätzlichen/begleitenden Behinderungen
- Fragebogen zur Hilfebedarfserhebung in der individuellen Lebensgestaltung Version 5/2001
- Auswertungsraster und Gruppendifferenzierung Version 5/2001

<sup>1</sup> BremAGSGBXII bedeutet Bremisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

<sup>2</sup> Ursprünglich Anlage 2; Vorlage in der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag (LRV) 25.09.201 geä. 20.02.2006

<sup>3</sup> Dies gilt für das Betreute Wohnen in Bremerhaven nur dann, wenn der Magistrat Bremerhaven dieser Richtlinie für diesen Leistungstyp zustimmt und der örtliche und der überörtliche Sozialhilfeträger sich auf ein gemeinsames Budget geeinigt haben.

- 1.6 Die im Zusammenhang mit dem HMB-W Verfahren entstehenden Erhebungsbögen sind Bestandteil der Einzelfallakten des jeweils zuständigen Leistungsträgers.
- 1.7 Für Belange der Sammlung und Weiterverarbeitung von Daten ist die Richtlinie H.M.B.-W. Datenverarbeitung anzuwenden.

## **2 Ersteinschätzung/ Flächendeckende Gesamterhebung**

- 2.1 Voraussetzung für die Umstellung der Einrichtungsfinanzierung auf differenzierte Maßnahmepauschalen ist eine flächendeckende Gesamterhebung des Hilfebedarfs der in den Wohnmaßnahmen der Eingliederungshilfe betreuten Personen.
- 2.2 Die Ersteinschätzung aller Bremer Hilfeempfänger in überörtlicher und örtlicher Trägerschaft in den Einrichtungen des Landes Bremen, der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven<sup>4</sup> erfolgt unabhängig von jeder Antragstellung an den Leistungsträger ab dem 1. Juni 2001. Die Ersteinschätzung aller Hilfeempfänger in der Stadt Bremen führt der Sozialdienst Erwachsene und in der Stadt Bremerhaven der Sozialpsychiatrische Dienst durch.
- 2.3 Die Ersteinschätzung aller Hilfeempfänger mit einem anderen Kostenträger erfolgt durch die Einrichtung. Der Sozialdienst für Erwachsene in der Stadt Bremen bzw. der Sozialpsychiatrische Dienst in Bremerhaven führen in allen Fällen lediglich Plausibilitätsprüfungen durch.
- 2.4 Für die auswärts von Bremen Untergebrachten ist keine Ersterhebung durchzuführen .

## **3 Regelverfahren**

- 3.1 Verfahrensbeschreibung für die Neuaufnahme von Menschen mit Behinderungen (Neufälle)

### **3.1.1 Regelfall:**

Der Hilfesuchende / gesetzliche Vertreter stellt einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe beim jeweiligen Leistungsträger. Der Leistungsträger erstellt zur Durchführung der Maßnahmen so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich der Feststellung der individuellen Hilfebedarfe nach dem H.M.B.-W. Verfahren unter Einbeziehung der Betroffenen, ggf. der Mitarbeiter in den zukünftigen Wohneinrichtungen sowie der Angehörigen, sofern die Betroffenen einverstanden sind.

- 3.1.2 Der Leistungsträger erlässt einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid. Die Kostenzusage enthält unter anderem eine Zuordnung zu einem Leistungstyp und zu einer Hilfebedarfsgruppe.
- 3.1.3 Der aufnehmende Träger erhält eine Mitteilung über die Zuordnung des aufzunehmenden Bewohners zu einem Leistungstyp bzw. zu Leistungstypen, zur jeweiligen Hilfebedarfsgruppe und zum Aufnahmezeitpunkt bzw. zum Beginn der Hilfestellung.

### **3.2 Vorgehensweise bei unterschiedlichen Einstufungsergebnissen**

- 3.2.1 Gegendarstellung durch die Einrichtung:

---

<sup>4</sup> Siehe Fußnote zu Bremerhaven

Es handelt sich um ein Verfahren außerhalb eines förmlichen Widerspruchsverfahrens. Das Gegendarstellungsverfahren kann von der Einrichtung betrieben werden. Hierzu dokumentiert die Einrichtung ihr Einstufungsergebnis unter Vorlage des vollständigen Formblatts zur Feststellung der Hilfebedarfe gegenüber dem Leistungsträger.

### 3.2.2 Formales Rechtsbehelfsverfahren:

Gegen den Bescheid (Verwaltungsakt) sind Rechtsmittel durch den Hilfeempfänger / gesetzlichen Vertreter möglich.

### 3.2.3 Eilfall

In Not- oder Eilfällen ist eine sofortige Feststellung der Hilfebedarfsgruppe angemessen nicht möglich. Ein Eilfall ist dann als gegeben anzunehmen, wenn es nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach den gegebenen Möglichkeiten, für geboten gehalten werden muss, dass sofort helfend einzugreifen ist. Insbesondere liegt demnach ein Eilfall vor, wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Der zuständige Fachdienst erstellt den Gesamtplan einschließlich der Feststellung der Hilfebedarfe unverzüglich. Zum weiteren Verfahren gelten die unter Allgemein und Regelfall beschriebenen Verfahrensschritte.

### 3.3 Verfahren bei Veränderungen des Hilfebedarfs

Ein Antrag auf Veränderung des Leistungstyps bzw. der Hilfebedarfsgruppe stellt in der Regel der Hilfeempfänger / gesetzliche Vertreter. Sofern sich sein Hilfebedarf verändert, kann er beim Leistungsträger die Anpassung der Leistungen beantragen. Eine Veränderung des Leistungstyps bzw. der Hilfebedarfsgruppe ist in den Gesamtplan nach § 58 SGB XII zu übertragen.

### 3.4 Bei Veränderungen des Hilfebedarfs sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:

Zur Beurteilung des veränderten Hilfebedarfs wird dem Leistungsträger eine detaillierte Dokumentation des veränderten Hilfe-/Förderbedarfs mit dem besonderen Hinweis auf Veränderung gegenüber dem ursprünglichen nach dem H.M.B.-W.- dokumentierten Hilfebedarf dargelegt. Unter Vorlage eines Antrages des Hilfeempfängers / gesetzlichen Vertreters kann die Einrichtung auch ein (neues) Formblatt H.M.B.-W. mit Anlage mit dem Ziel der Neubeurteilung an den Leistungsträger übersenden. Im Übrigen gelten die unter dem Regelfall beschriebenen Verfahrensschritte.

Alternativ kann auch der Leistungsträger ungeachtet der Anforderung von Berichten zum Betreuungsbedarf des Hilfeempfängers (vormals: Entwicklungsberichte) das Verfahren zur Neueinstufung durch die Anforderung eines H.M.B.-W Verfahrens bei der Einrichtung eröffnen.

### 3.5 Verfahren für Bremer Hilfeempfänger in auswärtigen Einrichtungen

Generell gilt das in dem jeweiligen Bundesland geltende Verfahren. Auf Basis der dort anzuwendenden Regelungen zur Bedarfsfeststellung erfolgen die jeweiligen Kostenzusagen. Bestehen begründete Bedenken gegen die in einem anderen Bundesland getroffene Einstufung nach dem H.M.B.-W Verfahren oder ggf. nach einem anderen Verfahren, ist eine solche Entscheidung zu überprüfen. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der Überprüfung die Kostenübernahme nach dem zuletzt vereinbarten Leistungstyp und der zuletzt festgestellten Hilfebedarfsgruppe.

### 3.6 Verfahren für Hilfeempfänger in Einrichtungen in Bremen mit einem anderen Kostenträger

In der Regel erfolgt die Feststellung der Hilfebedarfe durch den zuständigen Fachdienst des Kostenträgers bzw. durch die Einrichtung.

#### 4. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinie tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

**Richtlinie: H.M.B.-W. Datenverarbeitung** entfällt, da die Daten mittlerweile über die OPEN und im LCA erhoben werden.

Anlage 1: Beschreibung der Leistungstypen siehe Leistungstypen zum Landesrahmenvertrag; BremLRV SGB XII

Anlage 2: Entfällt

Anlage 3: Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“ Vers. 5/2001 von Frau Metzler

Anlage 4: Empfehlungen zur Bezeichnung der vorwiegenden / vorrangigen Behinderung und von zusätzlichen / begleitenden Behinderungen

Anlage 5: Fragebogen zur Hilfebedarfserhebung in der individuellen Lebensgestaltung Version 5/2001

Anlage 6: Zusatzbogen entfällt

Anlage 7: Auswertungsraster und Gruppendifferenzierung Version 5/2001

- [Fragebogen zur Bezeichnung der vorwiegenden/vorrangigen Behinderungen und von zusätzlichen/begleitenden Behinderungen](#)
- [Fragebogen zur Hilfebedarfserhebung in der individuellen Lebensgestaltung Version 5/2001](#)
- [Auswertungsraster und Gruppendifferenzierung Version 5/2001](#)